



Dresden, 12. Juli 2021

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**
Landesgruppe Mitteldeutschland
Schützenplatz 14
01067 Dresden

www.bdeW-md.de

**DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.**
Landesgruppe Mitteldeutschland
Schützenplatz 14
01067 Dresden

www.dvgw-md.de

Stellungnahme

Grundsatzkonzeption Wasserversorgung 2030

für den Freistaat Sachsen

Version: 2.0

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Inhalt

1.	Einleitung	3
2.	Talsperrenwasserversorgung	3
3.	Finanzierung der Wasserversorgung	4
4.	Detaillierte Anmerkungen von Mitgliedsunternehmen	5
4.1.	zu Abschnitt 2 Versorgungsstruktur	5
4.2.	zu Abschnitt 3 Wasserdarangebote und Bewirtschaftung	7
4.3.	zu Abschnitt 4 Versorgungssicherheit	8
4.4.	zu Abschnitt 5.6 Erstellung der Wasserversorgungskonzepte - Zeitplan ..	11

In Zusammenarbeit mit



1. Einleitung

Die BDEW- und die DVGW-Landesgruppen Mitteldeutschland bedanken sich für die Möglichkeit, zum aktuellen Entwurf der Grundsatzkonzeption Wasserversorgung für den Freistaat Sachsen erneut Stellung nehmen zu können. Wir sind überzeugt, dass mit einer stringenten Beteiligung unserer Mitgliedsunternehmen die Akzeptanz der Konzeption bei den betroffenen Aufgabenträgern deutlich gestärkt werden kann. Die aktive Beteiligung und Einbindung der Aufgabenträger sollte daher über die Beteiligung im Fachbeirat hinausgehen.

Insofern danken wir ausdrücklich, unsere Mitgliedsunternehmen angemessen zu beteiligen, auch wenn die Zeit dafür vergleichsweise knapp gewesen ist und das Prozedere nicht von vornherein transparent und von allen Beteiligten nachzuvollziehen war. Und gleichzeitig bedauern wir auch, dass der vorliegende Entwurf nach wie vor nicht vollständig ist. Auf die einzelnen Punkte gehen wir im Nachfolgenden näher ein.

In der Konzeption wird der gesamtheitliche politische Handlungsrahmen für die Wasserversorgung vermisst – insbesondere vor dem Hintergrund des spürbaren Klimawandels. So ist die Position des Freistaates infolge des Fehlens des Abschnittes „Veranlassung/Zielstellung“ nicht klar zu erkennen. Wünschenswert wäre hier eine vollständige Darstellung der Ziele des Freistaates Sachsen und ein abgeschlossener Entwurf der Grundsatzkonzeption gewesen.

2. Talsperrenwasserversorgung

Nach wie vor sehen wir den Umgang der Rohwasserbereitstellung aus Talsperren als kritisch an. Die Verantwortung für die Trinkwasserbereitstellung an Letztverbraucher liegt beim Aufgabenträger. Dieser ist jedoch insbesondere im südsächsischen Raum maßgeblich von der Rohwasserbereitstellung durch den Freistaat Sachsen abhängig. Damit wird deutlich, dass die Wasserversorgung in diesen Regionen, in denen keine Alternativen bzw. Redundanzen weder wasserwirtschaftlich noch volkswirtschaftlich sinnvoll vorgehalten werden können, auch in Risiko- und Krisensituationen gemeinsam und als Einheit organisiert werden muss. Diesem wichtigen Aspekt widmet sich der vorliegende Entwurf in unzureichendem Maße. Die Auffassung des Freistaates Sachsen, dass ausschließlich die Aufgabenträger der den Talsperren nachgeordneten Systeme dazu verpflichtet sind, vorbeugend gegen Rohwassermangelsituationen aus Talsperren redundante Systeme aufzubauen und vorzuhalten, können wir nicht teilen. Eine solche Herangehensweise ist weder wasserwirtschaftlich noch volkswirtschaftlich sinnvoll und auch nicht zu vermitteln.

Wir fordern daher, dass die Ausrufung der Bereitstellungsstufen nicht starr für alle Vertragspartner gleichermaßen, sondern unter Berücksichtigung alternativer Wasserdarangebote der weiteren Vertragspartner erfolgen sollte.

Gleichzeitig fordern wir, dass die Aufgabenträger in Überlegungen des Ministeriums bzw. der nachgeordneten Institutionen, Rohwasser aus dem Trinkwassertalsperrensystem u. a. des Mittleren Erzgebirges in andere Talsperrensysteme überzuleiten, adäquat einbezogen werden. Wir erkennen an, dass zweifellos eine Verbesserung der Wasserversorgung für defizitäre Systeme notwendig ist, aber diese Verbesserungen dürfen weder hinsichtlich Versorgungssicherheit, Versorgungsqualität, Nachhaltigkeit noch Wirtschaftlichkeit zu einer Benachteiligung der Region Südwestsachsen führen. Die Aufgabenträger in den Regionen sichern Ihnen Ihre Kooperation zu, wünschen sich jedoch eine frühzeitige Einbeziehung in diese Überlegungen und die damit verknüpften Entscheidungsprozesse.

Die Aufgabenträger wünschen sich hier einen ergebnisoffenen, am Konsensgedanken orientierten und transparenten Diskurs, der bereits im Vorfeld des eigentlichen Planungsprozesses initiiert werden sollte, transparent für alle Beteiligten gestaltet wird, Alternativen prüft und auch die Interessen der Regionen (insbesondere Südwestsachsen) angemessen berücksichtigt. Wir bitten Sie daher, einen entsprechenden Passus in die Konzeption aufzunehmen, der eine gleichberechtigte Teilhabe der Aufgabenträger an der Entwicklung der sächsischen Wasserversorgung garantiert und sicherstellt, dass Entscheidungen künftig gemeinsam und im Konsens mit den Aufgabenträgern erfolgen. Dies schließt Entscheidungen, die laufende Planungen betreffen, explizit mit ein.

3. Finanzierung der Wasserversorgung

Nach wie vor vermissen im vorliegenden Entwurf ein klares Bekenntnis des Freistaates Sachsen zu seiner Mitverantwortung für eine bezahlbare Wasserversorgung. Dies schließt konkrete Aussagen zu Fördermitteln explizit mit ein. Den grundsätzlichen Ausschluss der Zuführung fremder Mittel (Fördermittel) sehen wir kritisch.

Die voraussichtlichen Veränderungen der Wasserressourcen infolge des Klimawandels werden in der Konzeption sehr ausführlich und nachvollziehbar benannt. Vermisst werden in diesem Zusammenhang die Stellung des Freistaates Sachsen zur Bewältigung der Thematik und insbesondere auch zur Finanzierung der Folgen. In Anbetracht der Maßnahmen, die für die Härtung der Wasserversorgung klima- und umweltbedingt in den nächsten Jahren notwendig sein werden, ist es dringend erforderlich, dass die GK WV 2030 konkrete Aussagen zur Förderung enthält.

4. Detaillierte Anmerkungen von Mitgliedsunternehmen

4.1. zu Abschnitt 2 Versorgungsstruktur

Pkt. 2.1 Aufgabenträgerstruktur

Wir sehen nach wie vor Handlungsbedarf für eine ausreichende Unterstützung für „Härtefälle“ beim Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung. Die bisherige Präferenz des SMEKUL, die Refinanzierungskosten aus der notwendigen Kreditaufnahme des Aufgabenträgers aus den überdurchschnittlich hohen Investitionskosten auf die gesamte Abnehmerschaft aufzuteilen, spiegelt sich nicht im geltenden Recht wider.

In diesem Zusammenhang sehen wir auch die Aussage auf Seite 36 *„Die Versorgungspflicht gilt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.“* insbesondere mit Bezug auf die noch vorhandenen „Brunnendörfer“ kritisch. Es besteht die Gefahr, dass sich daraus ein Recht jedes Bürgers auf eine öffentliche Wasserversorgung innerhalb bebauter Ortsteile ableitet und die Pflicht der Aufgabenträger darin besteht, dieses Recht unbesehen auch umzusetzen. Auch die folgende Aussage *„Für Grundstücke außerhalb besteht die Pflicht zur Wasserversorgung und damit zum Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz im Rahmen des - für den Aufgabenträger - wirtschaftlich Zumutbaren.“* ändert an der Grundaussage und den Besonderheiten der sog. „Brunnendörfer“ nur bedingt etwas.

Pkt. 2.2 Anlagenstruktur

Ziele, Anstrich 1

„Unter Beachtung der klimatischen Veränderungen, der demografischen und wirtschaftlichen Entwicklung der Ballungsräume und der ländlichen Regionen, der gewachsenen Altersstruktur der Anlagen und Netze sowie deren technischer Restnutzungsdauer, sind die Anpassungsbedarfe und die notwendigen Investitionen der Wasserversorgungsinfrastruktur zu ermitteln und umzusetzen sowie bei der Gebühren- und Entgeltgestaltung zu berücksichtigen.“

Investitionsbedarf, Absatz 4 und 5

Das Problem der Bildung von Rücklagen kann nicht nur durch die zuständigen Vertreter der WVU und der Spitzenverbände auf der bundespolitischen Ebene eingebracht werden. Auch die Sächsische Landesregierung muss sich dazu einbringen.

Handlungsbedarf, Anstrich 9

„Es ist ferner durch SMEKUL, LfULG, LDS zu prüfen, inwieweit abgestimmte Vorgaben, Leitfäden etc. zur Umsetzung der genannten Aufgaben erarbeitet werden können.“

Es reichen die vorhandenen Vorgaben des technischen Regelwerkes und die gesetzlichen Regelungen für die Wasserversorgung vollständig aus. Wenn aus Sicht des SMEKUL weitere Regeln notwendig werden, dann sind diese in das Regelwerk einzubringen.

Anlagenzustand (S. 41 ff.)

„Die Beseitigung von technischen Mängeln aus der Zeit der DDR und die anstehenden grundhaften Instandsetzungen an den Anlagen aus den 1990er Jahren erfordern einen Investitionsanteil, der höher ist als die Abschreibungsquote.“

Das beschriebene Problem ist teilweise deutlich kritischer einzustufen, weil Aufgabenträger mit besonders hohem Investitionsnachholbedarf nach 1990 mit den erwirtschafteten Abschreibungen fast ausschließlich ihren Tilgungsverpflichtungen nachkommen müssen. Während die Aufgabenträger mit dem durch Fördermittel subventionierten Rohrleitungsbau aufgrund der technischen Nutzungsdauer mit Ersatzinvestitionen im Regelfall noch weitere 40 bis 50 Jahre Zeit haben, stellt sich das Problem beispielsweise bei der technischen Ausrüstung von Wasserwerken, Pumpstationen und Hochbehältern schon heute viel prekärer dar.

Fördermittel sind damals in vielen Fällen von den Herstellungskosten abgezogen worden oder sie wurden aktiviert und abgeschrieben während gleichzeitig der gebildete Sonderposten aufgelöst worden ist. Damit entsteht eine Finanzierungslücke, die oftmals nur durch die erneute Aufnahme von Krediten geschlossen werden kann. Diese notwendigen Kreditaufnahmen treiben die Restverschuldung in die Höhe, was insbesondere bei einem möglichen Anstieg der Zinsen zwangsläufig zu höheren Entgelten führen muss.

Ein in sich stabiles, selbstragendes, nachhaltiges und tragfähiges Finanzierung- bzw. Förderkonzept wurde vor 30 Jahren leider nicht etabliert. Wir fordern daher, dass sowohl einerseits Förderungen möglich werden, um langfristig stabile und nachhaltige Lösungen zu realisieren, andererseits diese Förderungen auch betriebswirtschaftlich sinnvoll in bestehende Finanzierungselemente integriert werden, um die Fehler der Vergangenheit zu vermeiden. Ziel muss dabei sein, ein Auseinanderfallen der Entgelte zwischen städtischen und ländlichen Regionen zu verhindern.

Pkt. 2.3 Fern- und Reinwasserverbünde, Versorgungsräume

Ziele, Anstrich 5

„Die mit den Wasserversorgungskonzepten aktualisierten spezifischen regionalen und überregionalen Roh- und Reinwasserbilanzen sind durch LfULG und SMEKUL auszuwerten und die Versorgungsräume anzupassen, um den wasserwirtschaftlichen Handlungsbedarf durch

Aufdeckung vorhandener Defizite der Versorgungssicherheit (z. B. Inselversorgungen) einschätzen und Potenziale künftiger Netzkopplungen und Systemverbünde sowie Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit aufzeigen zu können.“

Zweifellos notwendige Verbesserungen der Wasserversorgung für defizitäre Systeme, die durch Überleitung aus bestehenden Talsperrensystemen erbracht werden sollen, müssen frühzeitig und auf Augenhöhe mit den Aufgabenträgern, die diese Systeme derzeit nutzen, besprochen werden. Es muss gesichert sein, dass diese Aufgabenträger rechtzeitig, vor Beginn in die Planungs- und Entscheidungsprozesse eingebunden werden. Diese Verfahrensweise muss in der GK WV 2030 dokumentiert werden.

4.2. zu Abschnitt 3 Wasserdarangebote und Bewirtschaftung

Pkt. 3.1.2 Bewirtschaftung der Grundwasserdarangebote

Die Erlaubnisfreiheit von privaten Brunnenbohrungen ist unter Kennung der sich zuspitzenden Wassermangelverhältnisse und der Grundwassersituation nicht mehr tragfähig und muss eingeschränkt werden.

Pkt. 3.2.1 Bewirtschaftung der Trinkwassertalsperren / Talsperrenverbundsysteme

Ziele, Anstrich 4

„Um die Rohwasserbereitstellung aus Talsperren zur Trinkwasserversorgung der Bevölkerung bei Extremtrockenwetterlagen so lange wie möglich zu sichern und einer Krise aufgrund möglicher Versorgungsengpässe vorzubeugen, wird die LTV insbesondere dann, wenn die Zuflüsse zur jeweiligen Talsperre die in der wasserrechtlichen Zulassung festgelegten Mindestabgaben unterschreiten, ein den Umständen angepasstes Betriebsregime fahren.“

Dieses Ziel ist sicherlich richtig, aber nicht ausreichend für den bekannten strittigen Punkt der Verantwortung der LTV als Talsperrenbetreiber in Krisensituationen.

Pkt. 3.3 Rohwasserbeschaffenheit

Ziele, Anstrich 10

Den Aufgabenträgern wird unterstellt, dass sie ihrer Verantwortung nicht ausreichend nachkommen. Das ist nicht der Fall. Vielmehr fehlen die Rechtsverordnungen für sehr viele Wassergewinnungsgebiete, siehe auch Punkt Wasserschutzgebiete.

Pkt. 3.3.2 Gefährdungspotenzial Pflanzenschutzmittel, Spurenstoffe, Biozidprodukt-Wirkstoffe und deren Abbauprodukte, Zwischenüberschrift Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung

Es ist klarzustellen, dass die Talsperren nach TrinkwV Gewinnungsanlagen sind und der Betreiber dieser Gewinnungsanlagen alle Anforderungen der TrinkwV erfüllen muss. Dies betrifft z.B. die Überwachung von PSM- und Biozidprodukten, Probenahmeplänen und Meldepflichten. Es ist notwendig, die LTV zu ergänzen, die für die Trinkwassertalsperren und den Rohwasserschutz die Verantwortung trägt. Zudem ist eine Definition der Meldepflicht notwendig. Bei erkennbaren Beeinträchtigungen der Rohwasserqualität sind insbesondere folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Information der zuständigen Behörde über auffällige PSM- und Biozidprodukt-Wirkstoff-Befunde und deren Abbauprodukte, damit erforderlichenfalls Maßnahmen zur Fundaufklärung über das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) sowie das Umweltbundesamt (UBA) zur Vermeidung des weiteren Stoffeintrags veranlasst werden können.

Pkt. 3.3.3 Gefährdungspotenzial Huminstoffe

Die Ergänzung des ersten Absatzes ist wie folgt notwendig:

Huminstoffe entstehen aus den Abbauprodukten von Pflanzen im Boden. Sie können in Oberflächengewässern transportiert werden und verändern ab einer bestimmten Menge die Färbung und den Geschmack des Wassers. Huminstoffe sind derzeit im Wasserwerk nur begrenzt entnehmbar, führen zu Instabilität des Aufbereitungsprozesses und können kanzerogene Verbindungen mit Desinfektionsmitteln eingehen.

4.3. zu Abschnitt 4 Versorgungssicherheit

4.1.1 Wasserschutzgebiete

Die Festlegungen der Schutzbestimmungen sollten bis zum 31.12.2007 erfolgen. Bereits erstellte Gutachten sind aufgrund der langen Zeit anzupassen bzw. neu zu erstellen. Unter Berücksichtigung der Anzahl der noch anzupassenden Trinkwasserschutzgebiete würden den WVU erhebliche zusätzliche Kosten entstehen, wenn unter Bezugnahme auf § 46 Abs. 2 SächsWG nF deren Zahlungspflicht bestünde. Die Belastung der WVU ist ungerecht.

Wäre die zuständige Wasserbehörde aber ihrer Verpflichtung nachgekommen, würden keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände sind die WVU der Auffassung, dass sie hinsichtlich der fortgeltenden alten Wasserrechte, für die eine Anpassung der Schutzbestimmungen zu

erfolgen hat, einen Bestandsschutz dahingehend besitzen, dass sie an den dabei entstehenden Kosten nicht zu beteiligen sind. Selbst bei Schutzgebieten, bei denen ein hydrogeologisches Gutachten vorliegt und somit die Voraussetzung einer Neufestlegung gegeben ist, erfolgen keine Aktivitäten der zuständigen Behörden.

In der Wasserversorgungskonzeption 2010 bis 2020 wurden diese Probleme bereits dokumentiert und auf diese Misere hingewiesen. Geändert hat sich jedoch bis heute nichts. Deshalb müssen analog der Zeitpläne für die Erstellung der Wasserversorgungskonzepte der Aufgabenträger auch Zeitpläne für die Festsetzungsverfahren durch die Behörden festgelegt werden.

4.1.3 Wasserentnahmeabgabe

Für Vorhalteleistungen, d.h. Quellgebiete und Tiefbrunnen, die nur im Not- und Krisenfällen zum Einsatz kommen, muss die Wasserentnahmeabgabe geklärt werden, da keine reguläre Nutzung stattfindet.

Auf die Wasserentnahmeabgabe für die Trinkwasserversorgung sollte generell verzichtet werden – dies bringt den Wasserversorgern jedes Jahr erhebliche Finanzmittel, die für Projekte zur Sicherung der TW-Versorgung eingesetzt werden können.

Pkt. 4.3.5 Gebühren und Entgeltkalkulation

Grundsätze, Anstrich 4

Es ist zu ergänzen, dass die politischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechend angepasst werden müssen.

Auch unter diesem Punkt wird die Problematik, dass die LTV sich nicht als Aufgabenträger nach § 43 SächsWG definiert aber nach dem gleichen Gesetz allein für die Rohwasserdarangebote aus Talsperren zuständig ist, deutlich. Die Novelle des SächsWG ist dahingehend dringend notwendig. Die Aufgabenträger sollen für Not- und Krisensituationen Maßnahmen bzw. Ressourcen vorhalten und in das Entgelt einkalkulieren. Für das Rohwasser gilt dieser Umstand bisher nicht. Dies untersetzt die Notwendigkeit zur Klärung der Zuständigkeiten und der Aufgabenverteilungen im Freistaat Sachsen. Die Trinkwasserversorgung beginnt an der Rohwasserquelle.

Pkt. 4.4. Bereitstellungssicherheit

Leitbild, Ziele und Status Quo

Für die Absicherung des Trinkwasserbedarfs unter Beachtung der Bedarfsentwicklung bis 2030 werden bei den Wasserversorgungsunternehmen auf der Aufbereitungs- und Verteilungsseite

Kapazitäten sowohl für den mittleren Bedarf als auch für Bedarfsspitzen vorgehalten. Diese Kapazitätsvorhaltung berücksichtigt auch die Vorbeugung von Krisensituationen in klimatisch bedingten Trockenzeiten. Für die Trinkwassertalsperren gibt es bisher keine ausreichenden Festlegungen zur Vorbeugung von Krisensituationen im Bereich der Rohwasserbereitstellung. Das Beispiel Wasserversorgung aus der Talsperre Crazahl belegt das deutlich.

Das System der Bereitstellungsstufen bzw. Vorhaltemengen, die im Durchschnitt über den durchschnittlichen Bedarfsmengen liegen, werden dem bestehenden Gefährdungspotenzial nicht gerecht, da die meisten Trinkwassertalsperren auf der Roh- bzw. Trinkwasserseite nicht über die notwendigen Verbindungen verfügen.

Die Grundsatzkonzeption geht bisher auf dieses essenzielle Gefährdungspotenzial, das spätestens seit dem Problem zur Wasserversorgung aus der Talsperre Crazahl beginnend im Januar 2020 bekannt ist, nicht in dem notwendigen Maß ein. Mit Verweis auf § 69 SächsWG will das SMEKUL sowohl die Verantwortung als auch die Kosten zur Vorbeugung von Krisensituationen auf die Wasserversorgungsunternehmen verlagern. Die LTV hat die Verantwortung für die Notfallvorsorge aus Talsperren zu übernehmen. Es kann nicht sein, dass lediglich die Mindestwasserabgabe und das Bereitstellungsstufenkonzept als Optionen zur Verfügung steht.

Die aufgeführten mobilen Interimslösungen sind bei deutlich eingeschränkten Rohwassermengen aus Talsperren in keiner Weise ausreichend, um Krisensituationen zu bewältigen. Zudem sind Defizite aus Talsperren zumindest mittelfristig vorhersehbar und es können durch Maßnahmen auch auf der Rohwasserseite Abhilfemaßnahmen umgesetzt werden.

Der Freistaat Sachsen muss die notwendige Versorgungssicherheit in der Grundsatzkonzeption definieren und festlegen. Dies fehlt auch in der finalen Entwurfsfassung.

Aktuell besteht die Auffassung des Freistaates Sachsen darin, dass ausschließlich die Aufgabenträger der nachgeordneten Systeme dazu verpflichtet sind, vorbeugend gegen Rohwassermangelsituationen aus Talsperren redundante Versorgungssysteme aufzubauen. Das aber ist aufgrund fehlender Grundwasserressourcen in Südwestsachsen weder technisch möglich noch wasserwirtschaftlich bzw. volkswirtschaftlich sinnvoll.

An dieser und anderen Stellen müssen in der Grundsatzkonzeption seitens SMEKUL klargestellt werden, dass durch die dreigeteilte Versorgungsaufgabe aus Landestalsperrenverwaltung, Fernwasserversorger und regionalen WVU auch die Verantwortung der Notfallvorsorge gelten muss.

Eine aus unserer Sicht notwendige Formulierung müsste wie folgt lauten: **„Die notwendige Notfallvorsorge muss deshalb ebenso für die Landestalsperrenverwaltung als Rohwasserlieferant im Sinne des SächsWG mit herausgehobener Bedeutung gelten.“**

Pkt. 4.4.2 Wasserversorgung in Not- und Krisensituationen Grundsätze und Ziele

Die behördlichen und freistaatlichen Verantwortungsträger sind in der Pflicht, die Rohwasserbereitstellung zur Vorbeugung von/und in Not- und Krisensituationen konzeptionell als Bestandteil des Rohwasserbereitstellungskonzeptes zu untersetzen. Die mit den Risiken einhergehenden Eintrittswahrscheinlichkeiten sind zu berücksichtigen und müssen sich auch in der Beschreibung der Rohwasserbereitstellungssicherheit für die jeweiligen Versorgungsräume konzeptionell und ggf. vertraglich abbilden. Alle Grundsätze und Ziele der Notfallvorsorge müssen auch für die LTV als Rohwasserlieferant gelten.

Die Aufnahme *„Ausfall einer systemrelevanten Versorgungskomponente (n-1)“* wird gerade bei der Fernwasserversorgung und bei Dargebotsausfall (Ausfall einer Trinkwassertalsperre bei der LTV) erhebliche Auswirkungen aufzeigen. Diesbezüglich wird auf die Forderung zur einheitlichen Definition der in Sachsen notwendigen Versorgungssicherheit der Trinkwasserversorgung verwiesen. In deren Ergebnis sollte eine Bewertung n-1 erfolgen und deshalb vorerst in der Grundsatzkonzeption für die Fernwasserversorgung entfallen.

Die erheblichen Auswirkungen beim Ausfall von Talsperren werden besonders dokumentiert durch die Erfassung nach Erlass *„Rohwasserbereitstellung aus Talsperren zur öffentlichen Trinkwasserversorgung – Feststellung des nicht substituierbaren Rohwasserbedarfes aus Talsperren“* des SMEKUL vom 22.06.2020. Hier wird für die Region Südwestsachsen ein nicht substituierbarer Bedarf aus Talsperren in Höhe von ca. 1.600 l/s ausgewiesen.

4.4. zu Abschnitt 5.6 Erstellung der Wasserversorgungskonzepte - Zeitplan

Die avisierte monatliche Eingabe von Kennzahlen der vergangenen Jahre in das System WAVE (S. 224) wird von einigen unserer Mitgliedsunternehmen kritisch gesehen. Hier steht vor allem der Wunsch nach einer Flexibilisierung im Raum.

AnsprechpartnerInnen:

BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland
Dr. Florian Reißmann
Geschäftsführer
Telefon: 0351 211101-0
florian.reissmann@bdew-md.de

DVGW-Landesgruppe Mitteldeutschland
Dr. Florian Reißmann
Geschäftsführer
Telefon: 0351 211101-0
florian.reissmann@dvgw-md.de

In Zusammenarbeit mit

